

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Kingspan Light + Air GmbH für Verträge mit Kunden, die nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind (Nur Handelskauf), gültig ab 09.07.2021

1. Allgemeines

- 1.1. Die Firma Kingspan Light + Air GmbH (nachstehend Kingspan Light + Air genannt) wendet als konzernangehöriges Unternehmen die Richtlinie der Kingspan Group plc zur Bekämpfung von Betrug, Bestechung und Bestechlichkeit konsequent an und bringt jegliche Verstöße hiergegen zur Anzeige.
- 1.2. Diese Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von Kingspan Light + Air gelten nur für Kaufverträge mit Kunden, die nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind. Für Verträge, die neben der Lieferung auch Montageleistungen beinhalten, gelten die Allgemeinen Montagebedingungen von Kingspan Light + Air.
- 1.3. Für die gesamte Geschäftsbeziehung, also auch für künftige Geschäfte, gelten ausschließlich die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen von Kingspan Light + Air in ihrer jeweiligen Fassung. Entgegenstehende Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, werden nicht anerkannt, es sei denn, ihrer Geltung wird diesseits ausdrücklich zugestimmt.
- 1.4. Unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir Aufträge in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers vorbehaltlos ausführen.
- 1.5. Von den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und unseren schriftlichen Vereinbarungen abweichende mündliche Erklärungen, gleich welcher Art, insbesondere auch Zusagen von Vertretern, sind ohne ausdrückliche schriftliche Bestätigung unwirksam.
- 1.6. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Bestellungen des Kunden sind daher für Kingspan Light + Air erst bindend, wenn wir sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab ihrem Eingang schriftlich oder in Textform bestätigt haben.

2. Preise und Zahlungen

- 2.1. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders vereinbart, in EURO ab Werk inklusive Verpackung und jeweils zusätzlich der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Umsatzsteuer.
- 2.2. Die Preise gelten, sofern sie nicht ausdrücklich als „Festpreise“ bestätigt sind, freibleibend und berechtigen Kingspan Light + Air zu einer verhältnismäßigen Preisanpassung, falls bei Lieferfristen von mehr als vier Monaten nach dem Vertragsschluss Lohn- oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Diese werden dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.
- 2.3. Für die Preise bei Abrufaufträgen gilt 2.2. jedoch nicht; hier ist in jedem Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung über Preisbindung und Bindungsdauer zu treffen.
- 2.3.1. Unsere Forderungen sind, soweit nachstehend nicht abweichend geregelt oder nicht ausdrücklich anders vereinbart, bei Eingang der Rechnung sofort fällig. Alle Zahlungen sind grundsätzlich ohne jeden Abzug frei Zahlstelle von Kingspan Light + Air zu leisten. Der Abzug von Skonto bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung oder der ausdrücklichen Einräumung eines Skontos und einer Skontofrist in der Rechnung.
- 2.4. Der Besteller gerät in Verzug, wenn er ein vereinbartes Zahlungsziel überschreitet oder, falls ein solches nicht vereinbart ist, nicht innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, oder trotz Fälligkeit und Mahnung nicht zahlt. Liegen die Voraussetzungen des Verzugs vor, kann Kingspan Light + Air mindestens Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins verlangen, sofern sie nicht einen höheren Verzugszins nachweist. Kingspan Light + Air kann Ersatz sämtlicher durch den Verzug verursachten Schäden einschließlich der angemessenen Aufwendungen zur Rechtsverfolgung verlangen.
- 2.5. Tritt bei Fälligkeit unserer Forderungen Verzug nur wegen fehlenden Verschuldens des Bestellers nicht ein, kann Kingspan Light + Air bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft jedoch die gesetzlichen Fälligkeitszinsen gemäß §§ 352, 353 HGB verlangen.
- 2.6. Die Aufrechnung ist dem Besteller nicht gestattet, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt und auf dem gleichen Lebenssachverhalt beruht wie die Forderung von Kingspan Light + Air.
- 2.7. Bei Zahlungsverzug des Bestellers, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten, erfolglosen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens werden sämtliche, auch etwa durch Wechselannahme gestundeten Forderungen von Kingspan Light + Air unter Verfall gewährter Rabatte oder sonstiger Nachlässe gegen den Besteller sofort fällig.

3. Lieferzeit, Unmöglichkeit, Teilleistungen

- 3.1. Angegebene Lieferzeiten sind nur ungefähre, sofern nicht ausdrücklich feste Liefertermine vereinbart wurden.
- 3.2. Kingspan Light + Air ist erst dann zur Tätigkeit verpflichtet, wenn der Besteller seinen Vertragspflichten nachgekommen ist. Dies gilt namentlich für vom Besteller zu leistende Mitwirkungshandlungen, wie zum Beispiel die Klärung aller in der Sphäre des Bestellers liegender technischer Vorfälle für die Leistungen von Kingspan Light + Air oder den rechtzeitigen Abruf bei Rahmenverträgen über Abrufaufträge.
- 3.3. Beim Unterbleiben wesentlicher Mitwirkungshandlungen des Bestellers verlängern sich auch fest vereinbarte Lieferfristen mindestens um die Dauer der Verzögerung. Werden hierdurch neue Planungs- und Organisationsmaßnahmen seitens Kingspan Light + Air erforderlich, verlängert sich die Frist auch um die hierfür üblicherweise benötigten Zeiten.
- 3.4. Bei von Kingspan Light + Air nicht zu vertretender Unmöglichkeit oder nicht zu vertretendem Unvermögen sind wir von der Verpflichtung zur Lieferung frei; im übrigen gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.5. Der Besteller ist zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet, es sei denn, der Besteller kann die Teilleistung nicht sinnvoll nutzen und hat deswegen an ihr berechtigterweise kein Interesse.
- 3.6. Gerät Kingspan Light + Air aus Gründen, die sie zu vertreten hat, mit der geschuldeten Leistung vollständig oder teilweise in Verzug, ist ihre Haftung auf Ersatz des Verzugs Schadens der Höhe nach auf den üblicherweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 3.7. Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so werden ihm, beginnend mit dem auf die Anzeige der Lieferbereitschaft folgenden Monat, die hierdurch nachweislich entstandenen Mehraufwendungen berechnet, §§ 373 I HGB, bei Lagerung bei Kingspan Light + Air jedoch ohne Nachweis mindestens in Höhe von 0,5 % des Rechnungswertes für jeden angefangenen Monat, höchstens jedoch 6 Prozent des Rechnungswertes. Der Besteller darf in diesem Fall jedoch den Nachweis führen, dass Mehraufwendungen gar nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind.
- 3.8. Kingspan Light + Air ist im Falle des Annahmeverzuges des Bestellers berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach Ablauf einer von ihr schriftlich zu setzenden Frist von vier Wochen und anschließender Anzeige an den Besteller von den Möglichkeiten des Selbsthilfeverkaufs gemäß § 373 II HGB Gebrauch zu machen.

4. Beschaffenheitsangaben und Schutzrechte

- 4.1. Den Angeboten oder Lieferungen beiliegende Abbildungen, Lichtbilder, Drucksachen etc.

- sowie Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen usw. sind nur annähernd gültig. Sie gelten insbesondere nicht als zugesicherte Eigenschaften oder Beschaffenheitsgarantie.
- 4.2. Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten.
- 4.3. Sofern ein Zubehöriteil, welches in der Auftragsbestätigung mit Fabrikat und technischen Daten vermerkt ist, durch unvorhergesehene Umstände nicht zur Verwendung gelangen kann, behält sich Kingspan Light + Air vor, ein nach dem Stand der Technik gleichwertiges Ersatzteil nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen zu liefern.
- 4.4. Zur Überprüfung der vom Besteller bekanntgegebenen Maße, Gewichte usw. ist Kingspan Light + Air grundsätzlich nicht verpflichtet und übernimmt insoweit keine Verantwortung, es sei denn, ein Fehler in den Angaben des Bestellers war ohne weiteres erkennbar. Auf erkannte Fehler in seinen Angaben hat Kingspan Light + Air den Besteller jedoch unverzüglich hinzuweisen. Fest vereinbarte Lieferzeiten verlängern sich in diesem Fall um den Zeitraum bis zur Beseitigung des Fehlers durch den Besteller.
- 4.5. Die dem Besteller zur Kenntnis gebrachten Unterlagen verbleiben im Eigentum von Kingspan Light + Air und dürfen ohne ihr vorheriges schriftliches Einverständnis weder vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.

5. Gefahrübergang und Ablieferung

- 5.1. Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Lieferteile auf dem Werksgelände von Kingspan Light + Air und Anzeige der Lieferbereitschaft auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn ihm zumutbare Teillieferungen erfolgen. Beim Versandkauf geht die Gefahr mit der Übergabe an die Transportperson über.
- 5.2. Auf Wunsch des Bestellers wird die Sendung auf seine Kosten durch Kingspan Light + Air gegen Bruch, Feuer und Wasserschäden auf dem Transport versichert. Die Transportversicherung wird von Kingspan Light + Air gedeckt und zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung durch den Spediteur oder Frachtführer sofort auf Transportschäden zu untersuchen und solche bei der Transportperson nachweisbar anzuzeigen. Verletzt der Besteller diese Obliegenheit und leistet die Transportversicherung deswegen nicht, geht dieses ausschließlich zu Lasten des Bestellers.
- 5.3. Zu Transport- oder Lagerzwecken verwendete Schutzvorrichtungen bleiben Eigentum von Kingspan Light + Air.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Die Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 449 BGB mit folgenden Erweiterungen:
 - 6.2. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, einschließlich künftiger entstehender Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung Eigentum von Kingspan Light + Air, sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist.
 - 6.3. Ein Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware durch Verarbeitung und/oder Bearbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Ver- und/oder Bearbeitung durch den Besteller erfolgt im Auftrag von Kingspan Light + Air, ohne dass Kingspan Light + Air hieraus Verbindlichkeiten erwachsen. Das Eigentum an dem ver- oder bearbeiteten Liefergegenstand verbleibt bei Kingspan Light + Air und dient zur Sicherung der Forderungen von Kingspan Light + Air in Höhe des Vorbehaltswarenwertes.
 - 6.4. Bei Verbindung mit anderen, nicht im Eigentum von Kingspan Light + Air stehenden beweglichen Sachen durch den Besteller steht Kingspan Light + Air das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Vorbehaltswarenwertes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Der Besteller ist verpflichtet, die Eigentümer der anderen Sachen vom Eigentumsvorbehalt von Kingspan Light + Air in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gilt für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache das gleiche wie bei der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen. Das Vorbehaltsvermögen von Kingspan Light + Air bleibt auch bestehen, wenn der Liefergegenstand nur zu einem vorübergehenden Zweck mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude eingebracht wird, § 95 BGB.
 - 6.5. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, zu ihrer Be- und Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Sachen oder einem Grundstück nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Maßgabe berechtigt, dass er ein Abtretungsverbot mit Dritten nicht vereinbart. Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, gleich ob unverändert, be- und/oder verarbeitet und unabhängig von der Abnehmerzahl, wird bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Liefergegenstände inklusive aller Nebenrechte und zusätzlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer an Kingspan Light + Air abgetreten. Kingspan Light + Air nimmt die Abtretung an.
 - 6.6. Kingspan Light + Air stimmt einer Abtretung der Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der von Kingspan Light + Air gelieferten Sachen gegen seine dritten Abnehmer im Rahmen eines echten Factorings (Abtretung an den Factor an Erfüllung Statt) jedoch unter der Maßgabe zu, dass der die Forderungen zu einem angemessenen Preis im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs verkauft werden und der Besteller seine Zahlungsansprüche gegen den Factor aus dem Verkauf der Forderungen gegen seine dritten Abnehmer an Kingspan Light + Air abtritt und den Factor anweist, Zahlung nur an Kingspan Light + Air zu leisten. Kingspan Light + Air nimmt die Abtretung an. Der vom Factor gezahlte Kaufpreis darf nicht niedriger sein als die Forderung von Kingspan Light + Air aus dem Liefergeschäft. Soweit der Kaufpreis abredewidrig niedriger ist als die Forderung von Kingspan Light + Air, bleibt die weitergehende Forderung von Kingspan Light + Air unberührt. Der Besteller hat Kingspan Light + Air sämtliche Informationen zu erteilen, die zur Geltendmachung der Forderungen gegenüber dem Factor erforderlich sind.
 - 6.7. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt. Er ist Kingspan Light + Air zur unverzüglichen Mitteilung über Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen der Liefergegenstände und Rechte von Kingspan Light + Air durch Dritte verpflichtet. Der Besteller hat die notwendigen Kosten der Intervention durch Kingspan Light + Air zu tragen.
 - 6.8. Der Besteller ist trotz der Abtretung neben Kingspan Light + Air zur Forderungseinziehung ermächtigt. Kingspan Light + Air wird die Forderung nicht einziehen und die Abtretung nicht offen legen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf jederzeitiges Verlangen von Kingspan Light + Air hat der Besteller diesem die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.
 - 6.9. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne der Forderungen von Kingspan Light + Air in eine laufende Rechnung aufgenommen werden, Saldo gezogen und dieser anerkannt ist.
 - 6.10. Mit der vollen Bezahlung aller Forderungen, inklusive Kosten und Zinsen, die Kingspan Light + Air aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller hat, gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen ohne weiteres auf den Besteller über. Kingspan Light + Air verpflichtet sich jedoch, auf Verlangen des Bestellers die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigt.

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Kingspan Light + Air GmbH für Verträge mit Kunden, die nicht Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sind (Nur Handelskauf), gültig ab 09.07.2021

7. Gewährleistung

- 7.1. Der Besteller ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr zur Einhaltung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten verpflichtet. Betreibt der Besteller ein Qualitätsmanagement, richtet sich das Maß der hierbei anzuwendenden Sorgfalt auch im Verhältnis zu Kingspan Light + Air mindestens nach den eigenen Qualitätssicherungsbestimmungen des Bestellers, sofern nicht bereits allgemeine kaufmännische Maßstäbe ein höheres Maß an Sorgfalt des Bestellers verlangen. Für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Obliegenheit des Bestellers erst entstehen und bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt des Bestellers vermieden worden wären, haftet Kingspan Light + Air nicht.
- 7.2. Eine Gewährleistung für Mängel der Erzeugnisse übernimmt Kingspan Light + Air für Sach- und Rechtsmängel. Voraussetzung für die Sachmängelhaftung ist die genaue Einhaltung der Montage-, Wartungs- und Betriebsvorschriften von Kingspan Light + Air. Eine Gewährleistung für Fehlbearbeitung oder Fehlbedienung übernimmt Kingspan Light + Air nicht, es sei denn, diese ist auf eine unklare oder unvollständige Montage- und/oder Betriebsanleitung zurückzuführen. Die Gewährleistung erstreckt sich auch nicht auf Schäden infolge natürlicher Abnutzung, übermäßiger Benutzung, oder nicht von Kingspan Light + Air zu vertretender chemischer, elektrischer oder physikalischer Einflüsse.
- 7.3. Kingspan Light + Air ist im Falle eines Mangels des Liefergegenstandes zur Nacherfüllung nach ihrer Wahl verpflichtet, aber auch berechtigt. Kingspan Light + Air hat alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht in für Kingspan Light + Air unvorhersehbarer Weise dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand vom Besteller nach einem anderen Ort als dem vereinbarten Ort der Ablieferung verbracht wurde. Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, findet wegen seiner erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache § 439 Abs. 3 BGB Anwendung. Schadenersatz wegen Mängeln an von Kingspan Light + Air hinzugekauften Liefergegenständen kann der Besteller nur verlangen, wenn Kingspan Light + Air den Mangel des Liefergegenstandes zu vertreten hat.
- 7.4. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Besteller Schadensersatz nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens verlangen.
- 7.5. Die Gewährleistungsfrist beträgt beim Kauf von Lichtkuppeln, Aufsetzkränzen und Lichtbändern fünf Jahre ab Gefahrübergang. Beim Kauf industriell neu hergestellter mechanischer, pneumatischer und elektrischer Anbauteile und sonstiger Zubehörteile aus dem Kingspan Light + Air-Programm wird die Verjährungsfrist auf ein Jahr verkürzt.
- 7.6. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers an Dritte ist ausgeschlossen.

8. Schadensersatz im Übrigen

Hat der Besteller außer in den bereits genannten Fällen Anspruch auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen, wird die Haftung von Kingspan Light + Air dem Grunde nach auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihres gesetzlichen Vertreters oder ihrer leitenden Angestellten beschränkt. Dies gilt jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Kingspan Light + Air beruhen. Das gilt ebenfalls nicht für Schäden, die durch eine schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder durch eine grob fahrlässige Verletzung von nicht vertragswesentlichen Pflichten durch einen einfachen Erfüllungsgehilfen von Kingspan Light + Air verursacht werden; insoweit wird die Haftung der Höhe nach jedoch auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

9. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 9.1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Kingspan Light + Air. Kingspan Light + Air ist in Aktivprozessen berechtigt, nach ihrer Wahl auch das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen.
- 9.2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsteile gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

10. Salvatorische Klausel

Die völlige oder teilweise Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.